

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzungen und Verordnungen	
1.1.	Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2009	Seite 2
1.2.	Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 22. September 2009	Seite 3
2.	Bekanntmachungen	
2.1.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2008 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 4
2.2.	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahl des Landrates Ostprignitz- Ruppin am 10. Januar 2010	Seite 4
2.3.	Öffentliche Zustellung – Andre Grabowski	Seite 6
2.4.	Öffentliche Zustellung – Bruno Brücken	Seite 6
2.5.	Öffentliche Zustellung – Huu Hai Nguyen	Seite 6
2.6.	Öffentliche Zustellung – Aaron Brackmann	Seite 6
2.7.	Öffentliche Zustellung – Michael Haedke	Seite 7
2.8.	Vorprüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung einer Wasserkraftanlage in Alt Ruppin, Neumühle	Seite 7
2.9.	Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl im Wahlkreis 3 – Endgültiges Wahlergebnis	Seite 7
2.10.	Öffentliche Bekanntmachung	Seite 8
2.11.	Öffentliche Bekanntmachung – Wahlergebnis der Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 im Bundestagswahlkreis 57	Seite 8
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.09.2009 Beschlüsse des Kreistages – 17.09.2009	
3.1.	2009 – 0125 Kreisstraße K 6803 Teilsanierung OL Vielitz	Seite 9
3.2.	2009 – 0110 Vergabe Los 14 – Heizungsinstallation, Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Wittstock, Verbindungsbau Schulgebäude	Seite 9
3.3.	Öffentlicher Teil	
3.3.1.	2009 – 0100 Vorlage des Jahresabschlusses 2008 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem.§ 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)	Seite 9
3.3.2.	2009 – 0101 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2008	Seite 9
3.3.3.	2009 – 0112 Konjunkturpaket II des Bundes – 1. Änderung Maßnahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 9
3.3.4.	2009 – 0087 Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Musikakademie Rheinsberg GmbH	Seite 9
3.3.5.	2009 – 0090 Satzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
3.3.6.	2009 – 0102 Bodenordnungsverfahren (BOV)Halenbeck – Verf.Nr. 4003 F: Änderung der Kreisgrenzen zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz	Seite 10
3.3.7.	2009 – 0120 Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ..	Seite 10
3.3.8.	2009 – 0121 Ernennung persönlicher StellvertreterInnen für die Mitglieder des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
3.3.9.	2009 – 0124 Abschluss einer Vergleichvereinbarung zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Land Brandenburg – Erstattung von Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen 2005/2006	Seite 11
3.3.10.	2009 – 0119 Controllingbericht per 30.06.2009	Seite 11
3.3.11.	2009 – 0113 Bericht 2008 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform	Seite 11
3.3.12.	2009 – 0116 Antrag der Fraktion DIE LINKE – Gutscheinregelung für Asylbewerberleistungsempfänger	Seite 11
3.4.	Nichtöffentlicher Teil	
3.4.1.	2009 – 0127 Einstellung der Leiterin des Bauordnungs- und Planungsamtes	Seite 11
4.	Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg	
4.1.	Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 21.09.2009	Seite 12
4.2.	1. Änderungssatzung vom 22.09.2009 zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 18.04.2004 (1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung)	Seite 13
4.3.	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg vom 21.09.2009	Seite 14

1. Satzungen und Verordnungen

1.1.

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 18.06.2009 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 206 während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 31.08.2009

Gilde
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.06.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	241.904.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	246.129.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	447.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	191.400 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	248.053.000 EUR
Auszahlungen auf	255.465.300 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.563.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	242.338.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.489.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.839.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.287.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 580.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der für das Jahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 24.08.2009 mit Aktenzeichen III/2, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 31.08.2009

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.2. Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 22. September 2009

Aufgrund von § 131 Absatz 1 i. V. m. § 3 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 17. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin ist „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“.*
- (3) Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige Einrichtung ein Institut innerhalb des Schulverwaltungs- und Kulturamtes.

§ 2 Aufgabe der Musikschule

- (1) Der Besuch der Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung, der frühzeitigen Erkennung und individuellen Förderung von Begabungen und der Vorbereitung auf ein mögliches Studium der Musik auf der Grundlage der Kriterien des Verbandes der Musikschulen Deutschlands e.V.
- (2) Die Musikschule erfüllt eine wichtige Funktion als Bildungs- und Kulturinstitution für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter dem Aspekt einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (3) Die Musikschule wird durch eine vielfältige Veranstaltungstätigkeit im Sinne der Förderung musikkultureller Angebote und Prozesse öffentlich wirksam.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Musikschule ist wie folgt gegliedert:
 - Hauptstelle Neuruppin mit den Außenstellen Rheinsberg, Wittstock und Kyritz
- (2) Weitere Unterrichtsstützpunkte können in Städten und Gemeinden des Landkreises betrieben werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung von Musikschulunterricht gegeben sind und geeignete Räume mietfrei zur Verfügung gestellt werden z.B. Kooperationen mit Ganztagschulen und Kindertagesstätten.
- (3) In den Unterrichtsstützpunkten besteht kein Anspruch auf das gesamte Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 4 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Schulleiter).
- (2) Der Schulleiter, sein Stellvertreter, die Organisationsbeauftragten der Außenstellen und Stützpunkte sowie der Verwaltungsmitarbeiter bilden die Leitungskonferenz, in der alle pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten der Musikschule beraten werden.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) Im Interesse einer kontinuierlichen Unterrichtstätigkeit ist bei der Beschäftigung von Lehrkräften ein ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften anzustreben. Mindestens 40% der geleisteten Unterrichtsstunden müssen von fest angestellten Lehrkräften unterrichtet werden.

- (2) Leiter und Lehrkräfte müssen die im Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr entspricht dem der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg, ebenso die Ferien- und Feiertagsregelung und beträgt mindestens 37 Wochenstunden.

§ 7 Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Ein Rechtsanspruch zum Besuch der Musikschule besteht nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenvolumens und des vorhandenen Unterrichtsangebots.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 8 Schulordnung

Die Schulordnung regelt alle Angelegenheiten des inneren und äußeren Schulbetriebes. Sie wird von der Leitungskonferenz im Benehmen mit der Leitung des Schulverwaltungs- und Kulturamtes auf der Grundlage dieser Satzung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien (Lehrerkonferenz, Elternvertretung) erstellt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 11. Mai 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 22. September 2009

Sven Alisch
Vorsitzender des
Kreistages

Christian Gilde
Landrat

* Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ kann durch das zuständige Ministerium für Kultur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen im Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 19.12.2000 des § 3 Abs. 3 - 7 vorliegen und durch den Träger beantragt werden.

2. Bekanntmachungen

2.1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2008 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2008 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 19.05.2009 festgestellt und dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 17.09.2009 vorgelegt worden.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) unter der Rubrik „Rechnungs-

legung/Finanzberichte“ am 16.09.2009 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

2.2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10. Januar 2010

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes öffentlich bekannt:

I.

Mit Schreiben vom 23.09.2009 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG als **Tag der Hauptwahl** des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Sonntag, den 10. Januar 2010,

festgesetzt.

Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet am **Sonntag, dem 24.01.2010**, statt.

Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

II.

Wählbar zum Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG wird hingewiesen.

III.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV dazu auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.
2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 3. Dezember 2009, 12.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, schriftlich eingereicht werden.

IV.

Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

1.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschluss und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist dem Kreiswahlleiter auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteilig-

2. Bekanntmachungen

ten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

4.

Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für den Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5.

Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

6.

Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.

6.1.

Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder ihrer Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt werden (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

6.2.

Die Bewerber einer Wählergruppe müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Dies gilt für mitgliederschäftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

6.3.

Die Bewerber einer Listenvereinigung müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

6.4.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

6.5.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl des Bewerbers und der Delegierten vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

V.

Unterstützungsunterschriften

1.1.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung und eines Einzelbewerbers, die oder der nicht vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 100 Unterstützungsunterschriften

beizufügen.

1.2.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **02.12.2009, 16.00 Uhr**, bei der jeweils zuständigen **Wahlbehörde** (Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung) zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der jeweilig zuständigen Wahlbehörde bis spätestens **02.12.2009, 16.00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den vom Kreiswahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV zu erbringen.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Das Nähere regelt § 32 Abs. 4 BbgKWahlV.

1.3.

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.3.1.

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3.2.

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3.3.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens die in Nr. 1.3.1. oder 1.3.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

VI.

Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 03.12.2009, 12.00 Uhr können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Auch der Umstand, dass der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht, kann ab 03.12.2009, 12.00 Uhr nicht mehr behoben werden. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG).

VII.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können über den Kreiswahlleiter angefordert werden und sind im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de Quicknav. „Kreiswahlleiter“ abrufbar.

Neuruppin, 06.10.2009

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2. Bekanntmachungen

2.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 21. August 2009 mit der Nummer 13716.106970, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Herrn Andre Grabowski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und

Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 07.10.2009

Müller

2.4.

Öffentliche Zustellung

Die Gebührenbescheide vom 07. Juli 2009 mit den Nummern 11000.104629 und 11000.105866, die im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnten dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Herrn Bruno Brücken

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und

Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 07.10.2009

Müller

2.5.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 13. August 2009 mit der Nummer 10001.108682, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem vietnamesischen Staatsangehörigen

Herrn Huu Hai Nguyen

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und

Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 07.10.2009

Müller

2.6.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 11. August 2009 mit den Nummern 10001.108556, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Herrn Aaron Brackmann

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,

2. Bekanntmachungen

Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis

Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 07.10.2009

M ü l l e r

2.7.

Öffentliche Zustellung

Das Anhörungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 22.09.2009 Az. 01483/2009/KYR/34 an **Herrn Michael Haedke**, letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 49 in 09477 Jöhstadt, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Anhörung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BvgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Anhörungsschreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 104,

Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Anhörungsfrist von 2 Wochen.

Neuruppin, den 23.09.2009

Im Auftrag

Stöhr

2.8.

Vorprüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung einer Wasserkraftanlage in Alt Ruppin, Neumühle

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Trägerverfahren) zur Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhin in Alt Ruppin, Neumühle wurde gem. § 3d, Anlage 1, Nr. 13.14 Spalte 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BbgUVPG und der Anlage zum § 2 Abs. 1, Nr. 15 BbgUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgenommen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gilde

Landrat

2.9.

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl im Wahlkreis 3 – Endgültiges Wahlergebnis

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 3 festgestellt, das ich hiermit gemäß § 38 Abs. 3 BbgLWahlG und § 75 Abs. 1 BbgLWahlIV öffentlich bekannt mache:

– Zahl der wahlberechtigten Personen:	50.791
– Zahl der Wähler:	31.416
– Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.212
– Zahl der gültigen Erststimmen:	30.204
davon	
– Richter, Manfred (SPD)	8.329
– Klier, Gerd (DIE LINKE)	8.293
– Kuhne, Erich (CDU)	5.458
– Freese, Wolfgang (GRÜNE/B 90)	4.641
– Groche, Bert (FDP)	2.033
– Deter, Sven (FREIE WÄHLER)	1.450

Somit ist Herr Manfred Richter (SPD) der gewählte Bewerber im Wahlkreis 3.

– Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	914
– Zahl der gültigen Zweitstimmen:	30.502
davon	
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	11.214
– DIE LINKE (DIE LINKE)	7.686
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5.428
– DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	365
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	1.811
– Freie Demokratische Partei (FDP)	1.936
– 50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus)	112
– Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	48
– DIE REPUBLIKANER (REP)	49
– Die-Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik	150
– Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	653
– Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	171
– Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	879

D. Tripke

Kreiswahlleiter

2. Bekanntmachungen

2.10.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2009 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 festgestellt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich der Ergebnisse der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Wahlberechtigte:	49.323
Wähler:	30.761
Ungültige Erststimmen:	967
Gültige Erststimmen:	29.794 (62,4 % Wahlbeteiligung)

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Muhß, Ina (SPD)	8.552	28,7 %
Groß, Dieter (DIE LINKE)	9.289	31,2 %
Redmann, Jan (CDU)	6.878	23,1 %
Dr.Conraths, Franz Josef (GRÜNE/B 90)	1.203	4,0 %
Engelhardt, Jens (FDP)	1.722	5,8 %
Lierse, Lore (NPD)	780	2,6 %
Dannemann, Bernd (FREIE WÄHLER)	1.370	4,6 %

Ungültige Zweitstimmen:	822
Gültige Zweitstimmen:	29.939

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	9.830	32,8 %
DIE LINKE (DIE LINKE)	8.924	29,8 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6.138	20,5 %
DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	240	0,8 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	988	3,3 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.095	7,0 %
50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus)	83	0,3 %
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	25	0,1 %
DIE REPUBLIKNER (REP)	27	0,1 %
Die-Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik	78	0,3 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	708	2,4 %
Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	127	0,4 %
Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	676	2,3 %

Damit ist der Bewerber Dieter Groß der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 2 gewählt ist.

gez. Ulrich Runde
Kreiswahlleiter Wahlkreis 2

2.11.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlergebnis der Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 im Bundestagswahlkreis 57 (Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I)

Der für die Wahl des 17. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 57 gebildete Kreiswahlausschuss hat das endgültige Ergebnis in diesem Wahlkreis am 01. Oktober 2009 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	171.705	
Wähler	108.017	(Wahlbeteiligung 62,9%)
Ungültige Erststimmen	3.477	
Gültige Erststimmen	104.540	

Die Zahl der gültigen Erststimmen verteilt sich auf die Bewerber wie folgt:

Ziegler, Dagmar	SPD	33.532	32,1%
Dr. Tackmann, Kirsten	DIE LINKE	32.198	30,8%
Quadfasel, Guido	CDU	22.851	21,9%
Mohrmann, Claus	FDP	8.162	7,8%
Müller, Axel	GRÜNE/B90	4.483	4,3%
Börs, Peter	NPD	3.314	3,2%

Ungültige Zweitstimmen

3.020

Gültige Zweitstimmen

104.997

Die Zahl der gültigen Zweitstimmen verteilt sich auf die Bewerber wie folgt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	29.446	28,0%
DIE LINKE	30.550	29,1%
Christlich Demokratische Union Deutschlands	24.913	23,7%
Freie Demokratische Partei	9.068	8,6%
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4.587	4,4%
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	2.494	2,4%
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	84	0,1%
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	153	0,1%
DEUTSCHE VOLKSUNION	875	0,8%
DIE REPUBLIKANER	170	0,2%
Freie Wähler Deutschland	828	0,8%
Piratenpartei Deutschland	1.829	1,7%

Im Wahlkreis 57 hat Frau Dagmar Ziegler die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit in diesem Wahlkreis gewählt.

Perleberg, den 01. Oktober 2009

gez. Ulrich Runde
Kreiswahlleiter

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.09.2009 Beschlüsse des Kreistages – 17.09.2009

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurden am 03.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. 2009 – 0125 Kreisstraße K 6803 Teilsanierung OL Vielitz

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma EUROVIA 16835 Lindow zu vergeben.

3.2. 2009 – 0110 Vergabe Los 14 – Heizungsinstallation, Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Wittstock, Verbindungsbau Schulgebäude

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Moderne Feuerungstechnik Kyritz GmbH, 16866 Kyritz zu vergeben.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 17. September 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

3.3. Öffentlicher Teil

3.3.1. 2009 – 0100 Vorlage des Jahresabschlusses 2008 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2008 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

3.3.2. 2009 – 0101 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2008

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2008:

1. Herr Christian Gilde (Vorsitzender)
2. Herr Dieter Helm (1. stv. Vorsitzender)
3. Herr Otto Theel (2. stv. Vorsitzender bis 16.11.2008)
4. Herr Jens Engelhardt (2. stv. Vorsitzender ab 17.11.2008)
5. Herr Hans-Joachim Winter (Mitglied bis 16.11.2008)
6. Herr Friedemann Göhler (Mitglied bis 16.11.2008)
7. Herr Dieter Brauch (Mitglied ab 17.11.2008)
8. Herr Christoph Ziems (Mitglied ab 17.11.2008)

9. Herr Lutz Plagemann (Mitglied)
10. Frau Johanna Schläfke (Mitglied)
11. Frau Astrid Giese (Mitglied)
12. Herr Mario Göhlich (Mitglied)
13. Herr Manfred Richter (stv. Mitglied bis 16.11.2008)
14. Herr Dietmar Kraft (stv. Mitglied bis 16.11.2008)
15. Frau Ute Behnicke (stv. Mitglied ab 17.11.2008)
16. Herr Dieter Groß (stv. Mitglied ab 17.11.2008)
17. Herr Jörg Gehrmann (stv. Mitglied ab 17.11.2008)
18. Frau Susanne Bloch (stv. Mitglied ab 17.11.2008)
19. Herr Stephan Appel (stv. Mitglied ab 17.11.2008)
20. Herr Sven Alisch (stv. Mitglied)

3.3.3. 2009 – 0112 Konjunkturpaket II des Bundes – 1. Änderung Maßnahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Änderung von Maßnahmen zur Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms

3.3.4. 2009 – 0087 Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Musikakademie Rheinsberg GmbH

Der Kreistag benennt als Mitglied für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Beirat der Musikakademie Rheinsberg GmbH Herrn Harald Bölk.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.09.2009 Beschlüsse des Kreistages – 17.09.2009

3.3.5. 2009 – 0090 Satzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin

3.3.6. 2009 – 0102 Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck - Verf.Nr. 4003 F: Änderung der Kreisgrenzen zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt der Änderung der Kreisgrenzen zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz im Bereich der Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Blesendorf, der Stadt Wittstock/Dosse, Gemarkung Niemerlang und der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkungen Halenbeck und Rohlsdorf im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Halenbeck – Verf. Nr. 4003 F – zu.

3.3.7. 2009 – 0120 Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Der Kreistag beschließt die Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des Mitgliedes:
Frau Barbara Kenzler Bürgerbündnis gegen Rechts Wittstock

Neues Mitglied wird:
Herr Andreas Bublitz Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Wittstock und Mitglied im Ausschuss für Kultur und Soziales

Abberufung des Mitgliedes:
Herr Peter Bittermann Vors. des Bildungs-, Kultur- u. Sportausschusses

Neues Mitglied wird:
Frau Monika Böhme stellv. Vors. des Bildungs-, Kultur- u. Sportausschusses

3.3.8. 2009 – 0121 Ernennung persönlicher StellvertreterInnen für die Mitglieder des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Ernennung persönlicher StellvertreterInnen für die Mitglieder des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Mitglieder des Begleitausschusses:

Frau Inge Scharnweber
Herr Dr. Bernd Lüdemann
Frau Christel Engel
Herr Mathias Wittmoser
Herr Peter Krause
Frau Liane Lungfiel
Frau Kerstin Schiefner
Frau Dorothea Stüben
Herr Manfred Richter
Herr Axel Maruhn
Herr Heinz-Joachim Lohmann
Frau Marlies Grunst
Herr Michael Breitschwerdt
Frau Monika Böhme
Herr Christian Tebling
Herr Andreas Bublitz
Frau Dörte Aßmann

Persönliche stellvertretende Mitglieder:

Frau Anke Somschor
Frau Marina Schramm
Herr Wolf-Rudolf Zimmermann
Frau Andrea Koch
Frau Judith Kerrmann
Herr Peter Klein
Herr Werner Böhm
Frau Petra Fastenrath
Frau Marion Kraeft
-
Frau Gisela Guskowsky-Bork
Frau Helga Bernhardt
Herr Frank Scholz
-
-
Herr Benjamin Kremp
-

**3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.09.2009
Beschlüsse des Kreistages – 17.09.2009****3.3.9.****2009 – 0124****Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zwischen
dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Land Brandenburg –
Erstattung von Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen 2005/2006**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beauftragt den Landrat zum Abschluss der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landesamt für Soziales und Versorgung.

3.3.10.**2009 – 0119****Controllingbericht per 30.06.2009**

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3.3.11.**2009 – 0113****Bericht 2008 über die Beteiligungen
des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin nimmt den Bericht 2008 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform zur Kenntnis.

3.3.12.**2009 – 0116****Antrag der Fraktion DIE LINKE –
Gutscheinregelung für Asylbewerberleistungsempfänger**

Der Landrat wird gebeten, die Gutscheinregelung für Asylbewerberleistungsempfänger durch Bargeldauszahlung zu ersetzen.

3.4.**Nichtöffentlicher Teil****3.4.1.****2009 – 0127****Einstellung der Leiterin des Bauordnungs- und Planungsamtes**

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, Frau Jana Kolterjahn als Leiterin des Bauordnungs- und Planungsamtes einzustellen.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 21.09.2009

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen und die Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

Präambel

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 16.09.2009 mit Beschluss Nr. FA-0177/09 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile und den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg ab 01.10.2008.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Stadt Rheinsberg gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Rheinsberg sowie bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Stadtverordnete	65 €
Ortsbeiratsmitglieder aller Ortsbeiräte	25 €
- (2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung	270 €
Vorsitzende/r des Hauptausschusses	
(soweit nicht Hauptverwaltungsbeamte/r)	100 €
Vorsitzende/r eines Fachausschusses	65 €
Fraktionsvorsitzende/r	65 €
Ortsvorsteher/in des	
Ortsteils Basdorf	100 €
Ortsteils Braunsberg	175 €
Ortsteils Dierberg	175 €
Ortsteils Dorf Zechlin	250 €
Ortsteils Flecken Zechlin	450 €
Ortsteils Großzerlang	175 €

Ortsteils Heinrichsdorf	175 €
Ortsteils Kagar	250 €
Ortsteils Kleinzerlang	250 €
Ortsteils Linow	250 €
Ortsteils Luhme	175 €
Ortsteils Rheinsberg	750 €
Ortsteils Schwanow	175 €
Ortsteils Wallitz	175 €
Ortsteils Zechlinerhütte	250 €
Ortsteils Zechow	175 €
Ortsteils Zühlen	175 €

- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer einen Monat andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001, wird dem hauptamtlichen Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt. Sind bereits Ortsvorsteher Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Fachausschüsse und in der jeweiligen Sitzung anwesend, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Stellvertreter.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstausfalls beträgt 18,00 € pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 € pro Stunde.
- (3) Der Verdienstausfall wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Verdienstausfall nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

§ 6

Reise- und Fahrkosten

- (1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. Teil I S.1418) – in der aktuellen Fassung – erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Reisen gewährt werden, die von der Stadtverordnetenversammlung vorab angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden zusätzlich erstattet.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit dem Sitzungsgeld und Fahrkosten vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals in den ersten fünf Arbeitstagen gezahlt.

- (2) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
- (3) Nimmt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates seine Tätigkeit mehr als zwei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2008 in Kraft.
Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 21.09.2009

Manfred Richter
Bürgermeister

4.2. 1. Änderungssatzung vom 22. 09. 2009 zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 18.04.2004 (1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S218), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 16. September 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung) vom 18. 04. 2004 beschlossen:

§ 1 Ersatz der §§ 23 a bis 23 m durch den § 23

Die §§ 23 a bis 23 m entfallen und werden durch den § 23 wie folgt ersetzt:

§ 23

Die Gebührensätze werden wie folgt neu kalkuliert und festgesetzt für die Ortsteile Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Zühlen, Kagar, Luhme Schwanow, Heinrichsdorf, Wallitz, Linow und Zechlinerhütte:

Nr.	Gebührentart	Gebührensatz	
		OT Rheinsberg	übrige Ortsteile
1.	Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre		
	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	214,00 €	142,00 €
	Grabstätte für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	534,00 €	373,00 €
	Anonyme Urnengrabstätte	143,00 €	137,00 €
	Urnengrabstätte	129,00 €	123,00 €
2.	Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 25 Jahre		
	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensj.	238,00 €	158,00 €
	Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	595,00 €	414,00 €
	Doppelwahlgrabstätte	1.261,00 €	876,00 €
	Jede weitere Wahlgrabstätte	595,00 €	414,00 €
	Urnwahlgrabstätten (max. 4 Urnen) - Nutzungsdauer 20 Jahre	143,00 €	137,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle pro Jahr zu Pkt. 2		
	Für Einzelwahlgrabstätten	23,79 €	16,56 €
	Für Doppelwahlgrabstätten	50,43 €	35,11 €
	Für Urnwahlgrabstätten	7,14 €	6,85 €
	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensj.	9,52 €	6,62 €
3.	Gebühr für Trauerhallenbenutzung		
Benutzungsgebühr Trauerhalle	175,00 €	36,00 €	

Für Urnengräber auf bezahlter Urnengrabstätte wird keine Gebühr erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit der jeweils letzten Urne zu zahlen. Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 22.09.2009

Manfred Richter
Bürgermeister

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.3. Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg vom 21.09.2009

Aufgrund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Servicebetrieb Rheinsberg“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes - Servicebetriebes Rheinsberg sind:
 1. die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von Schmutzwasser
 2. die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung
 3. die Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Wasser- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen
 4. soweit kommunale Aufgaben durch die Stadt Rheinsberg an den Servicebetrieb Rheinsberg übertragen werden, sind diese wahrzunehmen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten und Bestimmungen auszuführen
- (2) Der Servicebetrieb Rheinsberg kann alle seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Servicebetrieb Rheinsberg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Servicebetriebes Rheinsberg wird auf 100.000,- € festgesetzt.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung gemäß § 4 Abs. 1 EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister wahr. Eine Werkleitung wird nicht bestellt.
- (2) Gemäß § 93 Abs. 3 BbgKVerf und § 4 Abs. 1 EigV können durch den hauptamtlichen Bürgermeister die Aufgaben des Eigenbetriebes an einen bevollmächtigten Vertreter übertragen werden.
- (3) Der bevollmächtigte Vertreter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV
 - die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu vertreten
 - verpflichtende Erklärungen abzugeben
 - den Betrieb der laufenden Verwaltung zu führen
 Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt der bevollmächtigte Vertreter lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)

§ 6

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an. Diese werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.
Dies sind insbesondere:
Die Entscheidung über Vermögensgeschäfte jeglicher Art, in der Wertgrenze zwischen 10.000 Euro und 75.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung einschließlich des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 7

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
Die Entscheidung über Vermögensgeschäfte jeglicher Art, sofern der Wert 75.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung einschließlich des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in allen Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung
 - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtenden Erklärungen
 - c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen
- tätig.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Rheinsberg zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. § 11 EigV hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

§ 10

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 21 EigV stellt der hauptamtliche Bürgermeister für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Finanzrechnung und dem Anhang zusammensetzt.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regeln des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Oktober 2009 in Kraft.
Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 21. 09. 2009

*Manfred Richter
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit die am 16.09.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt gemacht.

Sofern diese Eigenbetriebssatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Be-

kanntmachung der Eigenbetriebssatzung gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Eigenbetriebssatzung verletzt werden.

Rheinsberg, den 25.09.2009

*Richter
Bürgermeister*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.200 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de